

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen

1 Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.

2 Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

1 Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.

2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

1 Gegenüber der Leitungsachse ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.

2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten

Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

Art. 5 Ausserkraftsetzung von genehmigten Leitungsplänen

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Leitungsplans werden folgende Pläne ausser Kraft gesetzt:

- Zusammenschluss Wangen a. A. - Wiedlisbach, Situation 1:1000 (Plan Nr. Ws 85 - 2.51)

Die Detailpläne im Massstab 1:500 sind Bestandteil der vorliegenden Überbauungsordnung.

Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und 22 WVG

Verfahrensprogramm durch das AWA vom:

Publikation im amtlichen Anzeiger Wiedlisbach vom:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung (von-bis):

Erfledigte Einsprachen:

Unerfledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrunen:

Beschlossen durch den Gemeinderat Wiedlisbach am:

Namens der Gemeinde Wiedlisbach

Datum: Datum:
Die Gemeindepräsidentin: Der Sekretär:

Katja Bevilacqua Patrick Hofer

Genehmigung des AWA

Legende

Zu genehmigender Planinhalt

- Öffentliche Wasserversorgungsanlagen
- Gemeinde Wasserleitung HD mit Material und Durchmesser
 - Gemeinde Wasserleitung ND mit Material und Durchmesser
 - Gemeinde Bauwerk Wasserversorgung
 - Gesicherter Leitungsraum (Bauabstand 4.00 m ab Leitungsachse)
 - Bauabstand Sonderbauwerke (4.00 m ab Bauwerkskante)
 - Hydrant mit Nummer
 - Hauptleitungsschieber

Orientierender Planinhalt

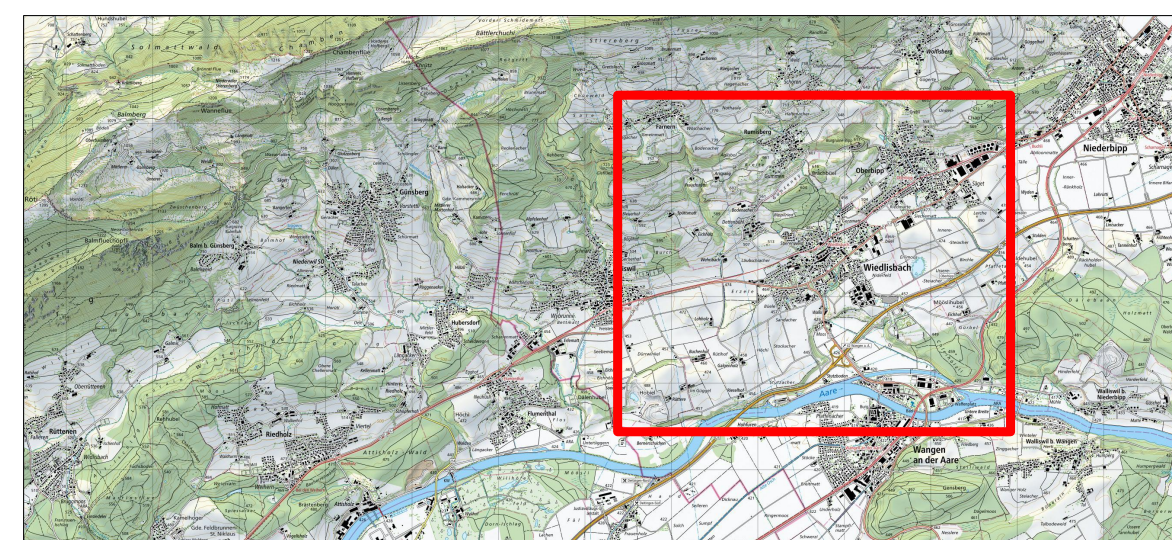
Die eingezeichneten Leitungen sind nicht Bestandteil der vorliegenden UeO.

- Wasserleitung HD
- Wasserleitung ND
- Bauwerk Wasserversorgung HD
- Bauwerk Wasserversorgung ND
- Hydrant
- Schieber



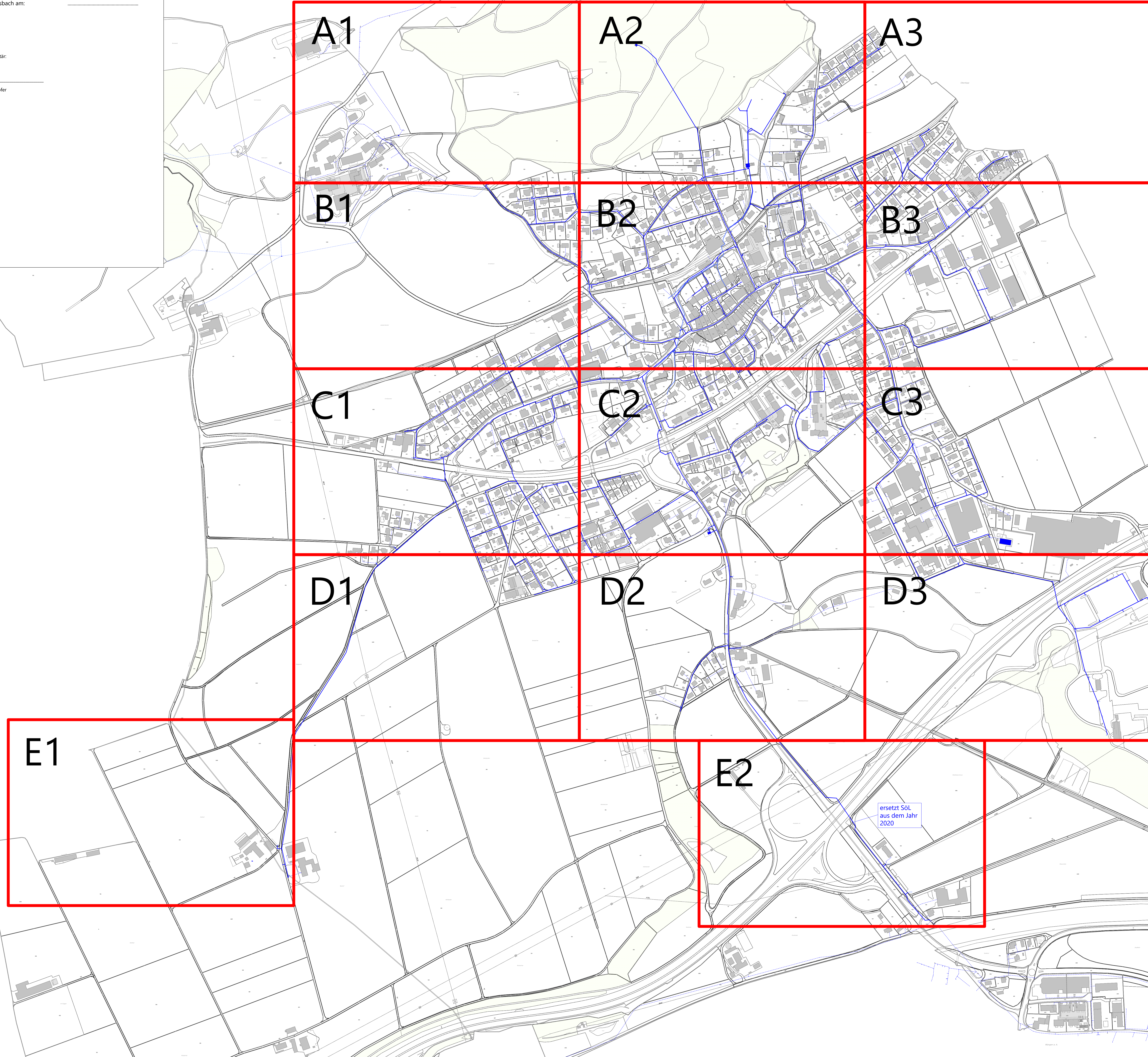
Überbauungsordnung Übersichtsplan

Öffentlich-rechtliche Sicherung, Wasserversorgung
Bestand | Situation 1:3'000



Bünjliplatzstrasse 6
4562 Biberist
3190 Herzogenbuchsee
www.w-h.ch

Datum: 27. März 2024
Druckdatum: 27. März 2024
Dok. Nr.: 6.643.1916
Format: 90/126
Zeichner: JAV/EIE
Dateiname: Situation_Abgabe_ABW.dwg
Änderungen:



ersetzt Sol
aus dem Jahr
2020